

30. Enthält das Eisenbahnbetriebsreglement revisible Normen? Interpretation des Art. 424 H.G.B. und der §§. 48, 67 des Betriebsreglements.

I. Civilsenat. Ur. v. 13. Februar 1886 i. S. Königl. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl. u. Widerkl.) w. G. (Kl. u. Widerbefl.) Rep. I. 397/85.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte auf der Eisenbahnstation Cham in Bayern 18 Kisten mit bengalischen Zündhölzern zum Transporte nach Berlin an zwei Empfänger aufgegeben. In den beiden (die übliche Bezugnahme auf die Eisenbahnreglements enthaltenden) Frachtbriefen war das Gut als „Zünder“ bezeichnet, auf den einzelnen Kisten stand in großer deutlicher Schrift: „Zündhölzer“. Auf dem Anhalter Güterbahnhofe in Berlin verbrannten die Kisten, zugleich erlitt der Schuppen, neben welchem sich die Kisten in einem Waggon befanden, Brandbeschädigung.

Der Absender klagt gegen den Eisenbahnfiskus den Wert des verbrannten Gutes mit 675 *M* ein. Der Beklagte bestreitet seine Verpflichtung und fordert widerklagend Ersatz des durch den Brand der Kisten an dem Schuppen erlittenen Schadens mit 3185,39 *M*.

Beide Teile berufen sich auf Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements. Der Kläger behauptet, der Brand sei durch Verschulden der Angestellten des Beklagten erfolgt; die Kisten seien durch einen aus einer vorüberfahrenden Lokomotive geflogenen Funken in Brand geraten.

Der Beklagte dagegen giebt als Entstehungsursache des Brandes Selbstentzündung an.

In erster Instanz wurde der Beklagte klagegemäß verurteilt und die Widerklage zurückgewiesen. Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Desgleichen wurde die Revision des Beklagten gegen das Berufungsurteil vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„I. Die Klage betreffend.

1. Der beklagte Eisenbahnfiskus behauptet, daß die Kisten mit den bengalischen Bündhölzern, als sie sich auf einem im Bahnhofe ruhig stehenden Wagen befanden, ohne äußere Veranlassung, also infolge Selbstentzündung verbrannt seien. Wäre diese Thatsache bewiesen, so würde dadurch die Haftung des Beklagten aus dem Frachtvertrage nach Art. 395 H.G.B. beseitigt sein, denn der Untergang des Gutes wäre auf inneren Verderb zurückzuführen. Der Beweis dieser Thatsache hätte auch dann als geführt angesehen werden können, wenn der Beklagte, welchem die Beweislast obliegt, Umstände dargethan hätte, unter welchen eine andere Entstehungsursache des Schadens sich als ausgeschlossen darstellen würde. Der Berufungsrichter hat dies nicht etwa verkannt, wenn er den vom Beklagten angetretenen Beweis nicht erhebt. Er spricht nicht aus, daß in dieser Weise der Beweis nicht geführt werden könne, sondern nur, daß die Thatsachen, über welche Beweis angetreten ist, auch wenn sie erwiesen seien, einen Schluß auf die erfolgte Selbstentzündung nicht unumstößlich erscheinen ließen. Ein rechtsgrundfächtlicher Verstoß liegt also in dieser Beziehung nicht vor.

2. Der Beklagte stützt seine Verteidigung wesentlich auf das Betriebsreglement und findet sich durch die den Bestimmungen desselben vom Berufungsrichter gegebene Auslegung verlegt. Der Revisionsbeklagte bestreitet mit Unrecht die Zulässigkeit der Nachprüfung dieser Auslegungen in der Revisionsinstanz; denn der Berufungsrichter hat (wie das in Fällen der vorliegenden Art gewöhnlich der Fall sein wird) nicht sowohl den im Abschlusse des einzelnen Frachtvertrages zum Ausdruck gekommenen konkreten und detaillierten Vertragswillen der Kontrahenten festgestellt, sondern er hat eine abstrakte Norm, welcher als solcher die Kontrahenten sich unterworfen haben, ausgelegt. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob und inwieweit die konkrete Bezugnahme auf eine im voraus festgestellte Vertragsbestimmung überall zur gleichen Auffassung der betreffenden Verträge führt: für den regu-

lären Frachtvertrag der Eisenbahnen ergibt sich die Notwendigkeit dieser Auffassung schon daraus, daß die Organe der Eisenbahnen nur auf Grund des Reglements abzuschließen bevollmächtigt sind und eine Berücksichtigung besonderer Momente ausgeschlossen ist. In gleicher Weise ist vom Reichsgerichte wiederholt erkannt worden.

Vgl. namentlich Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 Nr. 125 S. 428.

3. Was nun die Verteidigung im einzelnen betrifft, so kann sich der Beklagte zunächst nicht auf §. 48 des Betriebsreglements berufen, denn, wenn auch unter lit. A Nr. 23 daselbst „alle der Selbstentzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände“ von der Beförderung durch die Eisenbahn ausgeschlossen sind und nach lit. C unter diese Stoffe insbesondere auch explosible Gemische, welche chlorsaure Salze enthalten, gerechnet werden, und nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Bischoff die Köpfe der fraglichen Hölzchen Chlorsäure enthalten, so findet sich doch unter Nr 3 die ausdrückliche Ausnahme: „soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden“. Anlage D, welche „Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände“ enthält, lautet unter Nr. IV:

„Streichhölzer und andere Reib- und Streichzündler (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc) müssen in Behältnisse von starkem Eisenbleche oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide nicht über 1,2 cbm Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.“

Daß es sich im vorliegenden Falle „um Zündhölzer unbestritten handelt“, und zwar um Zündhölzer im Sinne der Anlage D, wird vom Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt. Da nun auch feststeht, daß bei der Aufgabe des Gutes den in der angeführten Stelle enthaltenen Vorschriften über die Verpackung und die Deklaration entsprochen ist, so kann eine Entbindung von der Haftpflicht des Frachtführers aus der erwähnten Bestimmung des Betriebsreglements nicht entnommen werden.

4. Der in Art. 423 H.G.B. aufgestellte Grundsatz, daß die Eisenbahn nicht befugt sei, die ihr nach Art. 395 obliegende Haftpflicht für das zur Beförderung übernommene Gut auszuschließen oder zu beschränken, wird durch Art. 424 H.G.B. wesentlich modifiziert. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die Eisenbahnverwaltung

auch bei der größten Sorgfalt nicht imstande ist, gewisse Arten von Gütern wegen ihrer besonderen Beschaffenheit gegen gewisse Beschädigungen auf dem Transporte zu sichern, daß sie also, wenn sie sich von der Haftung für solche Beschädigungen nicht freizeichnen dürfte, einen reinen casus übernehmen müßte, wofür sie in Erhöhung der Fracht ein Äquivalent zu suchen genötigt wäre.

Ihre wesentlich praktische Bedeutung enthält aber die Bestimmung erst durch den zweiten Absatz, nach welchem, wenn eine solche Bestimmung bedungen ist, zugleich als bedungen gilt, es solle bis zum Nachweise des Gegenteiles vermutet werden, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden sei. Hieraus erklärt sich auch, warum in Nr. 4 des Artikels die Freizeichnung von Unfällen mit erwähnt wird, für welche die Eisenbahn nach dem Gesetze gar nicht zu haften hat, wie für inneren Verderb.

Würde nun in dem Betriebsreglement eine mit den angeführten Bestimmungen des Art. 424 H.G.B. wörtlich sich deckende Bestimmung über die Befreiung von der Haftpflicht aufgenommen sein, so würde, wenn ein Gut durch Brand beschädigt oder vernichtet ist, die Vermutung, daß der Brand durch Selbstentzündung entstanden sei, dann Platz greifen, wenn das Gut wegen seiner eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Selbstentzündung ausgesetzt war; dagegen würde die Vermutung nicht eintreten, wenn eine solche besondere Gefahr nicht angenommen werden kann. Es genügt also nicht das Vorkommen der bloßen Möglichkeit der Selbstentzündung, ebensowenig wie es für Befreiung der Haftung für Bruch, Rost &c genügt, daß das Gut durch Bruch, Rost &c beschädigt werden kann. Es handelt sich um Güter, welchen eine „leichte Verletzbarkeit“ oder „natürliche Empfindlichkeit“ in der fraglichen Richtung zukommt. Nur betreffs solcher Güter ist die Befugnis der Freizeichnung gestattet und die erwähnte Vermutung aufgestellt. Nur soweit hat aber auch das Betriebsreglement von der Bestimmung des Art. 424 Nr. 4 Gebrauch gemacht.

Die Fassung des §. 67 Nr. 1 des Betriebsreglements stimmt im ersten Teile völlig mit der des Art. 424 Nr. 4 H.G.B. überein, nur daß zu den Beispielen die Ursachen der betreffenden Beschädigung noch ausdrücklich und, wie sich aus dem oben Bemerkten ergibt, zulässiger-

weise die „Selbstentzündung“ hinzugefügt ist. Sodann sind zur Exemplifikation des Begriffes der „vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr, Verlust oder Beschädigung zu erleiden, ausgesetzten Güter“, diejenigen unter diesen Begriff fallenden Güterarten, welche am häufigsten in Betracht kommen („insbesondere“), aufgeführt. Hierbei ist überall die leichte Verletzbarkeit („leicht entzündlich“, „leicht zerbrechlich“, „leicht in Gärung oder Fäulnis übergehen“) betont. Die Nr. 7 enthält die Bestimmung über die Beweislast in genauem Anschlusse an Abs. 2 des Art. 424 H.G.B.

Allerdings ist nun dem Revisionskläger zuzugeben, daß der unter lit. A gebrauchte Ausdruck „leicht entzündliche Gegenstände“ an sich nicht bloß die der leichten Selbstentzündung unterworfenen Gegenstände umfassen würde, sondern daß darunter auch diejenigen Gegenstände verstanden werden können, welche bei äußerer Berührung mit Feuer leicht zu entzünden sind. Allein an diesem Orte kann der Ausdruck nur in dem ersteren beschränkten Umfange verstanden werden. Lit. A bis E enthalten keine selbständigen Bestimmungen, sondern in ihnen werden aus dem an der Spitze der Nr. 1 ausgesprochenen Principe die Folgen gezogen („die Eisenbahn haftet insbesondere also nicht“), es konnten in ihnen daher nur solche Gegenstände aufgeführt werden, welche unter den aufgestellten allgemeinen Begriff fallen. Unter diesen aber fallen solche Gegenstände nicht, welche bei äußerer Berührung mit Feuer leicht entzündbar sind; denn gegen diese Gefahr das Gut zu sichern, ist die Eisenbahn sehr wohl imstande, eine besondere Transportgefahr ist durch diese Eigenschaft nicht bedingt.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung giebt sowohl Art. 424 H.G.B. als auch das Betriebsreglement noch weitere Belege. Wenn zum Zwecke der Gewährung von Frachterleichterung eine Transportart vereinbart wird, durch welche die Anwendung jener Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen oder erschwert ist, was namentlich beim Versande in unbedeckten Wagen sowie bei Übernahme des Auf- und Abladens durch den Absender der Fall ist, wird die Ausschließung der Haftung im Gesetze für zulässig erklärt und im Betriebsreglement ausgeschlossen (Art. 424 Nr. 1. § H.G.B., Betriebsreglement §. 67 Nr. 1. 2). Dies aber ist gerade betreffs der Gefahr der leichten Entzündlichkeit durch äußere Berührung mit Feuer von Bedeutung.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 9 Nr. 100 S. 337, Bd. 15 Nr. 32 S. 87.

Auch die in Anlage D enthaltenen Bestimmungen über die besondere Stärke und Dichtigkeit der Verpackung, ohne welche gewisse Güter nicht zum Transporte angenommen werden, sind hierfür anzuführen.

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist der Berufungsrichter von vollständig richtiger Auffassung des Gesetzes wie des Betriebsreglements ausgegangen, wenn er die Entscheidung der Frage über die Haftung des Beklagten nach dem Klageantrage als davon abhängig erklärt, ob die verbrannten Güter zu den der Selbstentzündung leicht zugänglichen Gegenständen zu rechnen sind. Diese Frage verneint der Berufungsrichter. . . . Es liegt damit eine thatsächliche Feststellung vor, und die Argumentation, auf welcher dieselbe beruht, enthält keinen Rechtsirrtum, entbehrt namentlich nicht der Schlüssigkeit, denn gegenüber der Ausführung des Sachverständigen, daß es ihm „trotz der verschiedenartigsten Versuche nicht gelungen sei, eine Explosion der betreffenden Bündmasse herbeizuführen“, kann aus der weiteren Ausführung desselben, „daß er gleichwohl die Möglichkeit einer Selbstentzündung nicht für ausgeschlossen halte“, sicherlich nicht auf die leichte Selbstentzündbarkeit der Masse geschlossen werden.

Soweit über die Klage erkannt ist, liegt sonach ein Revisionsgrund gegen das Berufungsurteil nicht vor.

## II. Die Widerklage betreffend:

Der Umstand, daß der Frachtführer durch das Gut oder durch ein infolge der besonderen Beschaffenheit desselben eingetretenes Ereignis Schaden erlitten hat, gewährt demselben an sich keinen Ersatzanspruch gegen den Absender. Ein solcher Anspruch ist nur dann begründet, wenn die Entstehung des betreffenden Ereignisses bezw. seine schädigende Wirkung auf ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist. Ein derartiges Verschulden kann insbesondere darin liegen, daß der Absender dem Frachtführer die besondere Natur des Gutes verheimlicht und demselben dadurch nicht die durch Treu und Glauben bezw. durch die Vertragsbestimmung gebotene Veranlassung, gegen die Gefahr in zweckmäßiger Weise sich zu sichern, gegeben hat; ferner auch darin, daß der Absender die nach allgemeinen Grundsätzen oder durch besondere Vertragsbestimmungen ihm obliegende Sorgfalt bei Verpackung und Aufgabelung des Gutes nicht angewendet hat.

Dem entsprechend enthält nun auch das Eisenbahnbetriebsreglement im §. 48c eine ausdrückliche Bestimmung über die Haftung des Ab-

fenders für den aus seinem Verschulden in diesen beiden Richtungen entstehenden Schaden. Über einen weiteren Ersatzanspruch der Eisenbahn aber enthält das Reglement keine Bestimmung.

Nach beiden Richtungen hin trifft aber den Widerbeklagten kein Verschulden. Er hat das Gut seiner Beschaffenheit nach deutlich deklariert und den Vorschriften des Reglements über die Verpackung genügt, beruft der Widerkläger (zur Widerlegung der Möglichkeit der von außen erfolgten Entzündung) sich ja doch selbst auf die Festigkeit der Kisten, in welchen das Gut befördert wurde.

Stände daher auch fest, daß der Unfall durch Selbstentzündung entstanden sei, so würde der Eisenbahn für den ihr dadurch entstandenen Schaden kein Ersatzanspruch zustehen, und dies um so weniger, als sie selbst sich zur Beförderung von Gütern der fraglichen Art dem Publikum gegenüber im Reglement bereit erklärt hat.<sup>1</sup>

Ohne Rechtsirrtum ist daher auch die Widerklage zurückgewiesen worden.“